

<i>SRL-Nummer</i>	597
<i>Titel</i>	Reglement für das Historische Museum Luzern
<i>Abkürzung</i>	
<i>Datum</i>	5. Mai 1987
<i>Inkrafttreten</i>	1. Juni 1987
<i>Fundstelle</i>	G 1987 141
<i>Änderungen</i>	 Tabelle (19KB)
<i>Rechtstext</i>	 HTML  PDF (100KB)

Tabelle der Änderungen des Reglementes für das Historische Museum Luzern vom 5. Mai 1987 (G 1987 141)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	21. 2. 92	K 1992 470	G 1992 95	§ 8 §§ 6, 9, 10	aufgehoben geändert
2.	Änderung	7. 12. 93	—	G 1993 444	Titel, Ingress, § 10	geändert
3.	Änderung	9. 11. 99	—	G 1999 307	§ 5 Ingress, §§ 2, 6, 10 § 10a	aufgehoben geändert eingefügt

SRL Nr. 597

Reglement für das Historische Museum Luzern

vom 5. Mai 1987*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 3 Absatz 2 und 6 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes vom 13. September 1994¹ sowie § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993^{2,3}

auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Historisches Museum*

¹ Das Historische Museum ist eine Sammlungs-, Bildungs- und Forschungsstätte.

² Es sammelt, inventarisiert, konserviert fachgerecht und bearbeitet nach wissenschaftlichen Grundsätzen bewegliche Kulturgüter, vornehmlich aus dem Kanton Luzern.

³ Geeignete Teile der Sammlungen werden nach wissenschaftlichen und didaktischen Gesichtspunkten für die Öffentlichkeit ständig oder vorübergehend ausgestellt.

§ 2⁴ *Sammlungen*

¹ Das Historische Museum sammelt insbesondere:

- a. Textilien, Trachten und Kostüme (inkl. Innerschweiz und Schweiz),
- b. Kunsthandwerk (Gold- und Silberschmiedearbeiten, Glasmalerei),
- c. Zeugnisse der religiösen Volkskultur (v.a. persönliche und lokalisierte Objekte),
- d. Zeugnisse des Tourismus (u.a. Souvenirs und Andenken),

* G 1987 141. Fassung des Titels gemäss Änderung vom 7. Dezember 1993, in Kraft seit dem 1. Januar 1994 (G 1993 444).

¹ SRL Nr. 402

² SRL Nr. 680

³ Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 9. November 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 307).

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 9. November 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 307).

- e. industrielle Produkte (v.a. Frühindustrie),
- f. Objekte aus Schule und Unterricht (Schulmöbel und Instrumente, persönliche Schultensilien),
- g. Militaria der kantonalen Truppen (v.a. persönliche Ausrüstung).

§ 3 *Handbibliothek*

Das Historische Museum unterhält eine Handbibliothek, die der Erschliessung und wissenschaftlichen Bearbeitung der Sammlungen sowie der Lehr- und Forschungstätigkeit dient.

§ 4 *Übernahme von Leihgaben*

¹ Das Museum kann Leihgaben übernehmen, die in die kulturgeschichtlichen Sammlungen des Kantons passen.

² In die Übernahmeverträge sind die vom Bildungs- und Kulturdepartement⁵ festgelegten Vertragsbedingungen aufzunehmen.

§ 5⁶

§ 6⁷ *Ausstellungen*

Die Ausstellungen sind öffentlich. Die Öffnungszeiten werden von der Direktion im Einvernehmen mit dem Bildungs- und Kulturdepartement festgelegt.

§ 7 *Zusammenarbeit mit anderen Institutionen*

Das Historische Museum arbeitet mit den Schulen des Kantons Luzern, dem kantonalen Zeughaus, den historischen Vereinen und Gesellschaften sowie mit dem Gönnerverein des Historischen Museums zusammen.

§ 8⁸

§ 9 *Direktor*

Der Direktor leitet das Museum. Er

- a. überwacht die Sammel- und Forschungstätigkeit am Museum,
- b. plant und organisiert Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen (Kurse, Vorträge, Führungen) im Museum,

⁵ Departementsbezeichnung in den §§ 4, 6, 9 und 10 gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

⁶ Aufgehoben durch Änderung vom 9. November 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 307).

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 9. November 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 307).

⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 21. Februar 1992, in Kraft seit dem 1. März 1992 (G 1992 95).

- c. erstellt zuhanden des Bildungs- und Kulturdepartementes den jährlichen Voranschlag und den Jahresbericht,
- d. entscheidet über Anschaffungen im Rahmen des bewilligten Voranschlages, über Ausleihe, Anleihe und Tausch von Sammelgut,
- e. holt die Stellungnahme des Bildungs- und Kulturdepartementes zu grundsätzlichen Fragen der Museumskonzeption und zu weiteren wichtigen Sach- und Personalfragen ein.⁹
- f. ...¹⁰

§ 10¹¹ *Eintrittspreise*

¹ Die Eintrittspreise werden von der Direktion im Einvernehmen mit dem Bildungs- und Kulturdepartement festgelegt.

² Sie dürfen das ortsübliche Mittel nicht übersteigen und betragen maximal fünfzehn Franken.

³ Für Gruppen und spezielle Besuchergruppen kann die Direktion eine Reduktion auf die Einzel-Eintrittspreise gewähren.

⁴ Für Mitglieder des Vereins Freunde des Historischen Museums, geführte Schulklassen aus dem Kanton Luzern und Kinder unter sechs Jahren ist der Eintritt gratis.

§ 10a¹² *Weitere Gebühren*

Für Ausleihen, Beratungen, die Kursraumbenützung und weitere Dienstleistungen können Gebühren bis zu fünftausend Franken erhoben werden. Diese werden von der Direktion des Historischen Museums festgesetzt.

§ 11 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. Juni 1987 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 5. Mai 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Egli

Der Staatsschreiber: i.V. Lampart

⁹ Gemäss Änderung vom 21. Februar 1992, in Kraft seit dem 1. März 1992 (G 1992 95), wurden der Unterabsatz e neu gefasst, und der Unterabsatz f aufgehoben.

¹⁰ Gemäss Änderung vom 21. Februar 1992, in Kraft seit dem 1. März 1992 (G 1992 95), wurden der Unterabsatz e neu gefasst, und der Unterabsatz f aufgehoben.

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 9. November 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 307).

¹² Eingefügt durch Änderung vom 9. November 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 307).